
Einwohnergemeinde Kallnach

GEBÜHREN-



REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
1.	Gegenstand	3
2.	Bemessung	3
3.	Gebührensschuldnerin / Gebührenschuldner	4
4.	Erhebung	4
II.	GEBÜHRENBEREICHE	5
1.	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.	Einwohnerkontrolle	6
3.	Ortspolizeiwesen	7
4.	Bauwesen	8
4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
4.2	Baukontrolle	9
4.3	Weitere Aufwendungen	10
5.	Steuerwesen	10
6.	Hundetaxe	11
7.	Datenschutz	11
8.	Verschiedenes	11
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	AUFLAGEZEUGNIS	13
	GEBÜHRENTARIF	14

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnis- mässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die AufwEndungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungs- arten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: **Aufwandgebühr I**
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: **Aufwandgebühr II**

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschal- gebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Gebührenerlass

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung**Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit**Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist**Art. 12**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins**Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung**Art. 14**

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT

Erbrecht**Art. 15**

¹ Siegelung, Entsiegelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

Fr. 5.00 pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 490 und Artikel 551 bis 555 ZGB Erbschaftssteuerrückforderungen und Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen	Fr. 50.00 bis Fr. 750.00

2. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährigen Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV	gratis

Art. 18

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis Fr. 400.00
---	---------------------------

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 b
EbüV, einschliesslich Unterlagen und
Bestätigung Fr. 125.00 bis
Fr. 250.00

Art. 19
Lebensbescheinigung Fr. 15.00

3. ORTSPOLIZEIWESEN

Art. 20
Desinfektionen Aufwandgebühr II

**Gastgewerbe
und Handel mit
alkoholischen
Getränken**

Art. 21
¹ Soweit Gesuche gemäss
Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im
Rahmen eines Baubewilligungs-
verfahrens behandelt werden Gebühren gemäss
Art. 27 ff.

² Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs-
bewilligung Aufwandgebühr I
b) Uebertragung einer Betriebs-
bewilligung Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von
Verwaltungszwang Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

**Handel und
Gewerbe**

Art. 22
¹ Stellungnahme zum Gesuch um
Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für
Spielsalons Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten
Spielautomaten Aufwandgebühr I

**Inanspruch-
nahme
Öffentlichen
Grundes**

Art. 23
¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten:
bis zu zehn m² Fläche für einen Tag)
einmalige Grundgebühr Fr. 40.00

² Für jeden weiteren m² und jeden
weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen,
Trottoirs, Plätze etc.) pro m²/Tag Fr. --.50

- unbefestigter Boden: pro m²/Tag Fr. --.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

**Leumunds-
zeugnis**

Art. 24

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.00

Fundbüro

Art. 25

Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.00

**Waffenerwerbs-
schein**

Art. 26

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein
(Bezug für die Gemeinde durch die Kantons-
polizei)

Verordnung über
den Vollzug des
eidg. Waffenrechts
(BSG 943.511.1)

4. BAUWESEN

4.1 Baugesuche und Voranfragen

**Vorläufige,
formelle
Prüfung**

Art. 27

¹Kontrolle auf Vollständigkeit und
inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

²Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³Aufforderung zur Behebung einfacher
Mängel

Fr. 30.00

**Vorläufige
formelle und
materielle
Prüfung**

Art. 28

¹Prüfung auf formelle und offensichtliche
Mängel

Aufwandgebühr II

²Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.00

³Nichteintretensentscheid / Bauabschlag
(Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

**Koordinierte,
materielle
Prüfung**

Art. 29

¹Prüfung gemäss Leitfaden für das
Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

²Einholen von Amtsberichten und Neben-
bewilligungen

Fr. 20.00 pro Gesuch

³Publikation

Fr. 50.00

	⁴ Mitteilung an Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 30	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebühren-reglement
Projektänderungen/Verlängerungen	Art. 31	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	4.2 Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 34	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- gechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
-------------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-------------------	--	------------------

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenverein- barungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	--	--------------------------------------

Aussergewöhn- liche Bauvor- haben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--	--	------------------

5. STEUERWESEN

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
-------------------------------	---	-----------

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

6. HUNDETAXE

Art. 41

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif zu diesem Reglement fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

7. DATENSCHUTZ

Art. 42

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

7. VERSCHIEDENES

Nachschlagen

Art. 43

Nachschlagen im Gemeindearchiv / In Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Gemeinde-schreiberei

Art. 44

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Produkte und Dienstleistungen

Art. 45

Preise für die folgenden Produkte:

- a) Ortsplan
- b) Baureglement
- c) Zonenplan

Fr. 5.00

Fr. 10.00

Fr. 10.00

Ausgleichskasse

Art. 46

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühren-inkasso

Art. 47

Verfügung

Fr. 30.--

III. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 48

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangs- bestimmung

Art. 49

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2001 auf.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

Der Präsident:



Werner Marti

Der Gemeindeverwalter:



Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2012 bis 1. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei Kallnach öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Aarberg Nr. 43 und 47 vom 26. Oktober 2012 und 23. November 2012 bekannt.

Kallnach, 15. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter:

Beat Läderach

GEBÜHREN-



TARIF

GEBÜHRENTARIF

Der Gemeinderat Kallnach beschliesst, gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglementes vom 1. Dezember 2012

Aufwand- gebühr I

Art. 1

Die Aufwandgebühr I beträgt

Fr. 60.-- pro Stunde.

Aufwand- gebühr II

²Die Aufwandgebühr II beträgt

Fr. 100.00 pro Stunde

Hundetaxe

Fr. 60.00 jährlich pro Hund

Kanzlei- gebühren

Art. 2

Die Kanzleigebühren werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| a) Fotokopien bis 10 Stück | Fr. —.20 pro Kopie |
| b) Fotokopien ab 11 Stück | Fr. —.10 pro Kopie |
| c) Risographien 100 Stück ungefalt | Fr. 5.— & Papier |
| d) Risographien 100 Stück mit Falt | Fr. 7.— & Papier |
| e) Scannen 1 Blatt | Fr. 2.— |
| | je weiteres Blatt Fr. 1.— |
| f) Laminieren | je Blatt Fr. 2.— |

Inkrafttreten

Art. 3

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kallnach an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2012 beschlossen.

GEMEINDERAT KALLNACH

Der Präsident:

Werner Marti

Der Gemeindeverwalter:

Beat Läderach

